

Gebührenordnung für die Heuberghalle Schwenningen

Gemäß Ziffer 9 der Haus- und Benutzungsordnung der Heuberghalle Schwenningen vom 08. Dezember 1994 inkl. nachfolgender Änderungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwenningen am 01. Dezember 2022 nachfolgende Gebührenordnung für die Heuberghalle Schwenningen beschlossen.

1. Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Schwenningen erhebt für die Überlassung der Heuberghalle ein Benutzungsentgelt zur teilweisen Deckung Ihres Aufwands für den Betrieb Heuberghalle (Unterhaltung, Reinigung, Heizung, etc).

2. Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der jeweilige Benutzer (Antragsteller). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

3. Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

3.1 Die Gebührenschuld für Veranstaltungen entsteht mit der Genehmigung oder Bestätigung einer Veranstaltung. Mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung wird sie fällig. Wird ein Veranstaltungstermin kurzfristig (1 Monat vor der Veranstaltung) oder unbegründet zurückgenommen, wird die hälftige Benutzungsgebühr erhoben.

3.2 Die Gebühren für die Nutzung der Heuberghalle für Trainings- und Übungsstunden werden quartalsweise, jeweils für das vorangegangene Quartal aufgrund des Inhaltes des Belegungsplanes ermittelt und festgesetzt.

Die Gebühren für Veranstaltungen werden nach der jeweiligen Veranstaltung in Rechnung gestellt.

3.3 Die Gebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

4. Gebührenfreiheit und Gebühren in besonderen Fällen

4.1 Gebührenfrei sind Veranstaltungen der Gemeinde, sowie der örtlichen Vereine, soweit kein Eintrittsgeld erhoben und keine Getränke und Speisen verabreicht werden (kulturelle Veranstaltungen).

4.2 Jeder Verein erhält für eine kulturelle (selbst gegebene Konzerte, selbst vorgetragene Laien-Theater) oder sportliche Veranstaltung die Halle einmal im Jahr für einen Tag gebührenfrei (GR-Beschluss vom 26.05.98). Die Gebühr für Nebenräume und die Verbrauchsgebühren sind dagegen zu bezahlen.

4.3 Ebenfalls gebührenfrei sind Veranstaltungen der Schule und des Kindergartens. Die Kirchengemeinden sind den Vereinen gleichgestellt.

4.4 Gebührenfrei ist auch die Benutzung der Halle für Kinder und Schüler bis zum 18. Lebensjahr (A-Jugend) und das Mutter-Kind-Turnen.

4.5 Wird die Halle an sonstige Verbände und Gesellschaften vergeben, entscheidet der Bürgermeister über die Gebührenhöhe.

5. Gebühren für Trainings- und Übungsstunden, sowie kultureller Übungs- und Probenbetrieb

5.1 Für die Benutzung der Halle einschl. der Sportgeräte, Umkleieräume und sanitären Anlagen wird pro Übungseinheit der Inanspruchnahme ein Betrag von 13,- € erhoben. Die Zeitdauer der Inanspruchnahme richtet sich nach den festgelegten Zeiten im Belegungsplan, wobei in den Zeiten die Benutzung der Umkleieräume und sanitären Anlagen miteingeschlossen ist.

5.2 Für die Benutzung des Foyerraumes einschl. der sanitären Anlagen wird pro Abend der Inanspruchnahme ein Betrag von 13,- € erhoben.

5.3 Die Benutzung der Duschen erfolgt mit Wertmarken. Die Wertmarken können zum Stückpreis von 1,50 € bei der Gemeindekasse erworben werden. Beim Kauf von 11 Duschmarken wird ein Betrag in Höhe von 15,00 € erhoben.

5.4 In obigen Beträgen der Ziff. 5.1, Ziff. 5.2 und Ziff. 5.3 ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

6. Gebühren für Festveranstaltungen und dergleichen

(1) Die Gebühren pro Veranstaltungstag betragen für

a) Halle mit Benutzung der Bühne, Lautsprecheranlage etc. (Grundgebühr)	210,00 €
b) Foyer - für Vereine	40,00 €
-bei Nutzung durch Private	90,00 €
c) Schankraum	40,00 €
d) Küche	40,00 €
e) Umkleiden/Duschen je Raum	20,00 €
f) Barbetrieb im Geräteraum pro Tag/Abend	210,00 €
g) das Aufstellen einer zusätzlichen Bar/Theke mit Alkoholausschank (Weizenbierstand, Biertheke, Weinstand)	90,00 €
h) Bei Kinder- und Jugendveranstaltungen wird ein Tagessatz erhoben in Höhe von	59,50 €

(2) Bei reinen kulturellen (Konzerte, Theater) und sportlichen Veranstaltungen beträgt die Gebühr nach Abs. 1, Ziff. a 110,00 €

(3) Bei Benutzung des Schutzbodens (an der Fasnet und bei Tanz- und ähnlichen Veranstaltungen) wird ein Zuschlag erhoben von 180,00 €
Zu dieser Gebühr wird ein Kostenersatz für den Verbrauch des Spezial-Klebebandes erhoben. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Verbrauch der Rollen.
(Pro Veranstaltung sind dies rd. 140,- €; Stand Jan. 2020).

(4) Für die Bewirtung nach 03.00 Uhr nachts wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von 250,00 €

(5) Wenn über 1.000 Personen in der Halle sind, wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von 300,00 €

(6) Die Nebenkosten wie Strom, Heizung, Wasser, Müllabfuhr, Telefon usw. werden nach tatsächlichen Werten abgerechnet (nicht bei Veranstaltungen nach Ziff. 6.1.h Kinder- und Jugendveranstaltungen).

(7) Bei Veranstaltungen über mehrere Tage betragen die Gebühren ab dem 2. Tag 50 %.

(8) Bei Veranstaltungen durch örtliche Gewerbetreibende erhöhen sich die Gebühren um 50 %. Bei Veranstaltungen durch Auswärtige erhöhen sich die Gebühren um 100 %.

(9) Für private Veranstaltungen von auswärtigen Personen wird für die Benutzung der Heuberghalle, Foyer, Schankraum und Küche eine pauschale Summe erhoben in Höhe von 1.200 €

(10) In obigen Beträgen der Ziff. 6.1 bis Ziff. 6.9 ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

(11) Für den Sicherheitswachdienst der Freiw. Feuerwehr Schwenningen wird je Stunde eine Gebühr von 10,- € erhoben.

7. Gebühren für Ausleihungen

(1) Für die Ausleihung von Mobiliar, Geschirr, Besteck, Gläser werden folgende Gebühren erhoben:

a) Grundbetrag	20,00 €
b) Pro Tisch	3,00 €
c) Pro Stuhl	0,60 €
d) Besteck, Geschirr, Gläser pro Stück	0,30 €

(2) In obigen Beträgen der Ziff. 7.1 a bis d ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

8. Putzteam der Gemeinde

(1) Nach privaten Veranstaltungen von auswärtigen Personen wird die Heuberghalle durch das Putzteam der Gemeinde Schwenningen gereinigt. Dafür wird folgende Gebühr erhoben 1.785,00 €

(2) Im obigen Betrag der Ziff. 8.1 ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

9. Nebenkostenpauschale für Nutzung Foyer

(1) Für die Nutzung des Foyers für Privatveranstaltungen (z.B. Geburtstage) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Nebenkostenpauschale ohne Heizung:	35,00 €
b) Nebenkostenpauschale mit Heizung:	70,00 €

(2) In obigen Beträgen der Ziff. 9.1 a bis b ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

10. Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat diese Gebührenordnung am 01.12.2022 beschlossen. Sie tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung der Heuberghalle Schwenningen vom 22.02.1995 samt allen nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Schwenningen, 01. Dezember 2022

gez. Roswitha Beck
Bürgermeisterin